Vorlesung Legal Gender Studies Theoretische Grundlagen der Geschlechterstudien im Recht

Dr.iur. Michelle Cottier MA

Inhaltsüberblick 27.6.2006

Rückblick

- 11. Männlichkeit(en)
 - 11.1. Männerforschung zum Recht
 - 11.2. "Hegemoniale Männlichkeit"
 - 11.3. Vaterschaft zwischen Biologie und Verantwortung

Krise der Männlichkeit?

"Den Anlass, tatsächlich von einer Krise der Männer zu sprechen, liefern harte, objektive Fakten: die massiven Erziehungs- und Bildungsprobleme des männlichen Nachwuchses; die zunehmende, praktisch ausschließlich männliche Gewaltkriminalität; die für Männer besonders ungünstige Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt; ihre Unfähigkeit, sich auf Familie und Vaterschaft einzulassen; schließlich der Mangel an kulturellen Vorbildern für einen zukunftsfähigen Mann neuen Typs."

Susanne Gaschke, Ihr Verlierer! DIE ZEIT 14.06.2006

11.1. Männerforschung zum Recht

"Law is Male" als Phase feministischer Rechtswissenschaft:

- Männlichkeit der Rechtsdogmatik: Neutralität des Rechts als Maskierung männlicher Interessen (vgl. MacKinnon)
- Männlichkeit der Rechtspraxis: homosoziale und homophobe Kulturen produzieren Ausschlüsse, Verbindung von Männlichkeit mit Autorität (wird Frauen abgesprochen), "private" Verpflichtungen werden Frauen zugeordnet, Männer dagegen haben kein Privatleben, etc.

11.1. Männerforschung zum Recht

Postmoderne Kritik an "Law is Male":

- Genauso wenig wie es eine homogene Gruppe der "Frauen" gibt, gibt es eine homogene Gruppe der "Männer".
- Problematik der Gleichsetzung des Rechts mit den Interessen aller Männer. Notwendigkeit der Anerkennung einer Pluralität von Männlichkeiten und Hierarchien unter Männern.
- Der radikale Feminismus geht vom Bild der sexuellen Aggressivität und Omnipotenz der meisten Männer aus.

11.1. Männerforschung zum Recht

- Dominante Begriffe der "kritischen" Männerforschung zum Recht heute (vgl. Collier, Current Legal Studies 56 (2003), 345ff.):
- Annahme der sozialen Konstruktion des "Mannes" und von "Männlichkeit" im Rechtsdiskurs
- Zentrales Konzept: "hegemoniale Männlichkeit"
 Untersuchungsfelder: insbes. Familienrecht,
 Strafrecht, Berufswelt der Juristen

11.2. "Hegemoniale Männlichkeit"

Hegemoniale Männlichkeit nach Connell (Gender and Power, Cambridge 1987):

"Hegemonic masculinity was distinguished from other masculinities. Hegemonic masculinity was not assumed to be normal in the statistical sense; only a minority of men might enact it. But it was certainly normative. It embodied the currently most honored way of being a man, it required all other men to position themselves in relation to it, and it ideologically legitimated the global subordination of women." (Connell/Messerschmidt, Gender & Society 6 (2005), 829, 833).

11.2. "Hegemoniale Männlichkeit"

- Beispiel einer Umsetzung: Elemente hegemonialer Männlichkeit nach Meuser (Zur kollektiven Konstruktion hegemonialer Männlichkeit, 2001):
- Kennzeichnend: "Die ernsten Spiele des Wettbewerbs" (Bourdieu)
- doppelte Distinktions- und Dominanzlogik im Verhältnis zu Frauen und anderen Männern
- Homosoziale Gemeinschaften (Fußballspielen, Hooligans, Polizei-Corps, Rotary-Club etc.) als Orte männlicher Selbstvergewisserung in Zeiten der Transformation der Geschlechterordnung.

11.2. "Hegemoniale Männlichkeit"

Das autonome, männlich gedachte Subjekt "Autonomie heisst genau genommen nicht Selbständigkeit oder Eigenständigkeit, wie meist angenommen, sondern Selbstgesetzgebung, d.i. freiwillige Unterwerfung unter das (selbst)gegebene Gesetz, und impliziert folglich dieselbe Dialektik von Herrschaft und Unterwerfung wie das moderne Subjekt, zu dessen Diskurs dieser Begriff ja auch als zentraler Topos gehört." (Maihofer 1995, S. 115) Was bedeutet dies für Männer?

Vaterschaft in der Geschichte des europäischen Familienrechts:

- Rechte des Vaters des ehelichen Kindes nehmen ab (von v\u00e4terlicher Gewalt zu elterlicher Sorge beider Elternteile, Abschw\u00e4chung der Vaterschaftsvermutung des Ehemannes)
- Zunahme von Rechten und Verantwortlichkeiten des Vaters des nichtehelichen Kindes
- Neue Rechtsprobleme mit Fortpflanzungsmedizin (insbes. heterologe Insemination)

Feststellung der zunehmenden Politisierung der Rechtsfragen rund um die Vaterschaft:

- Sorgerecht nach Trennung und Scheidung
- Beteiligung von V\u00e4tern an Betreuungsarbeit (vgl. Debatte um das Elterngeld)
- Stellung des biologischen Vaters (vgl. BVerfG FamRZ 2003, 816 ff.; EGMR: Görgülü/Deutschland, NJW 2004, 3397 ff.)
- Biologische v. soziale Vaterschaft (vgl. BGH 12. Januar 2005)

BVerfG, Urteil vom 9.4.2003, FamRZ 2003, 816 ff. BGH Urteil vom 12. Januar 2005

- Welches Bild oder welche Bilder des "Vaters" liegen den beiden Entscheidungen zugrunde?
- Mögliche Analyseperspektiven:
 - Bezug des Männerkörpers zu Fortpflanzung?
 - Wie wird die Beziehung von Männern zu Kindern gedacht?
- Weshalb keine Argumentation mit Geschlechtergleichheit?

Vaterschaft heute:

- Kann angesichts der sozialen Realität (Patchworkfamilien, Fortpflanzungsmedizin) noch an der Idee der Kernfamilie mit einem Vater und einer Mutter festgehalten werden? (Sheldon, 68(2005) Modern Law Review, 523-553)
- Biologische oder soziale Vaterschaft?
- Verantwortung oder Recht?

Vorbereitung bis zum 4. Juli 2006

Wählen Sie drei theoretische Ansätze aus, die während des Semesters behandelt wurden. Inwiefern gleichen oder unterscheiden sich deren Visionen für die Zukunft von Recht und Gesellschaft?